

Das Urheberrecht

1. Definition

Das Gesetz hilft dem Erfinder bzw. dem Urheber sein Produkt zu schützen. Es wird vor allem für Bücher, Musik und Filme benutzt, sowie für Software, Hardware und in der Wirtschaft für Skizzen und Pläne von Maschinen.

Das Urheberrecht bedeutet nichts anderes als: Wer das Produkt erfindet, und sich als rechtmäßiger Erfinder bzw. Urheber eintragen lässt, hat die Vollmacht es zu verkaufen (§17 Urheberrecht), es auszustellen auf Messen (§18 Urheberrecht) vorzuführen und zu produzieren (§16 Urheberrecht).

Der Urheber hat außerdem das Recht Lizenzen für den Verkauf, Ausstellung und Fremdproduktion des Produktes zu vertreiben.

Nur mit einer Lizenz kann dieses nach Urheberrecht geschützte Produkt weiter vermarktet werden. Wenn man keine gültige Lizenz besitzt kann man auf Schadenersatz verklagt werden.

Das Urheberrecht schützt die Rechte des Erfinders und schränkt sie ein. Nehmen wir zum Beispiel ein Bierkrug, man kann zwar das Design und den Namen urheberrechtlich schützen jedoch nicht das Porzellan, Metall und Herstellungsverfahren.

Wenn Lizenzen verkauft bzw. verteilt werden dann hat der Urheber einen Vergütungsanspruch. Diese Vergütung bezahlt derjenige der die Lizenz erhalten hat.

Es wird ein gewisser Leitsatz vom Gesetzgeber gegeben der als "angemessen" gilt, dies kann jedoch ohne maß variieren.

Damit der Urheber einen größeren Überblick hat wer seine Lizenz hat wird eine theoretische "Zweit Vollmachtslizenz" an eine Verwertungsgesellschaft erteilt, die gegen eine Honorar, Lizenzen verkauft und deren Rechte überprüft.

Nach Ablauf einer bestimmten Frist (in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) werden die Werke öffentlich gemacht, Musik verliert allerdings schon nach 50 Jahren die Lizenz.

Zur eindeutigen Kennzeichnung dient meist ein sog. Copyright-Vermerk (dt. Urheberrechtshinweis). Dieser Hinweis ist in Deutschland rechtlich nicht notwendig.

2. Geschichte des Urheberrechts

In Antike und Mittelalter kannte man ein Urheberrecht, so wie es heute ist nicht. Rechtsregeln gab es nur für die Sachen, in denen sich das Geisteswerk zeigte.

Also durfte ein Buch beispielsweise nicht gestohlen, wohl aber abgeschrieben werden.

Die Bearbeitung eines Stoffes durch viele verschiedene Künstler und Autoren war der Normalfall, ebenso die Übernahme oder Veränderung von Liedern und Musikstücken durch andere Musiker.

Es wurden aber für einzelne Werke oder Gebiete Nachdruckverbote erlassen. Die Dauer war jeweils vom angestrebten Zweck abhängig (zum Beispiel die Einführung des Buchdrucks in der Stadt Venedig 1469, Schutz für fünf Jahre).

Erst im 18. Jahrhundert wurde erstmals über eigentumsähnliche Rechte an geistigen Leistungen theoretisiert.

In einem englischen Gesetz von 1710, wurde als erstes ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht des Autors anerkannt. Dieses Recht traten die Autoren dann an die Verleger ab.

Nach Ablauf der vereinbarten Zeit fielen alle Rechte wieder an den Autor zurück. Das Werk musste im Register der Buchhändlergilde eingetragen werden und es musste mit einem Copyright-Vermerk versehen werden, damit es geschützt war.

In den Vereinigten Staaten wurde dieses Verfahren 1795 eingeführt (das Erfordernis der Registrierung wurde in England jedoch 1956 und in den Vereinigten Staaten 1978 wieder abgeschafft).

Überwiegend wurde die Idee vom geistigen Eigentum mit der Naturrechtslehre begründet. Auch in Frankreich wurde in zwei Gesetzen von 1791 und 1793 ein Urheberrecht eingeführt.

In Preußen kam es zu einem entsprechenden Schutz im Jahre 1837. Die Bundesversammlung beschloss ebenfalls 1837 eine 10jährige Schutzfrist seit Erscheinen des Werkes, die 1845 auf 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers verlängert wurde.

1857 wurde ein allgemeiner Urheberrechtsschutz eingeführt.

3. Urheberrecht (EU)

Die Europäische Union hat zahlreiche Richtlinien erlassen, um das Urheberrecht europaweit zu vereinheitlichen. Computerprogramme sind durch die aus dem Jahre 1991 stammende Softwarerichtlinie als literarische Werke i.S.d. Urheberrechts geschützt.

Durch die Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (auch Schutzdauerrichtlinie) von 1993 wurde die Schutzdauer an Werken der Literatur und Kunst einheitlich auf den Zeitraum bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers festgelegt.

Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen 50 Jahre nach der Darbietung. Mit der EU-Urheberrechtsrichtlinie werden die europäischen Rechtsvorschriften zum Urheberrecht an das digitale Zeitalter angeglichen und internationale Vorgaben durch Verträge der WIPO umgesetzt.

4. Urheberrecht (Deutschland)

In Deutschland geht man von einem einheitlichen Urheberrecht aus, bei dem der Schutz der materiellen sowie der wirtschaftlichen Interessen eng mit einander verbunden sind (sog. monistische Theorie).

Das Urheberrecht wird deshalb für grundsätzlich unübertragbar erklärt. Das Urheberrecht ist durch das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG) von 1965 geregelt, zuletzt erweitert durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft von 2003, welches sich speziell mit Multimedia-Anwendungen befasst.

Es gehört zum gewerblichen Rechtsschutz und damit zum Privatrecht.